

# Sicher im videogestützten Unterricht

Merkblatt für Lehrkräfte

Videogestützter Unterricht ist ein wichtiges Element von Bildung auf Distanz. Er kann als Ergänzung und als temporärer Ersatz zum Präsenzunterricht dazu beitragen, den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Und er kann Lernenden Spaß machen, weil er sie kognitiv aktiviert und ihnen soziale Interaktion ermöglicht.

Eine gute Planung und Vorbereitung sowie die Umsetzung von Anforderungen an Informationssicherheit, Urheberrecht und Datenschutz sind dabei Voraussetzungen für einen störungsfreien Online-Unterricht.

## Handlungsleitfaden zur Vermeidung von Störungen

Beispiele für mögliche Störungen, u. a.

- ❖ Unbeabsichtigte Störung, z. B.  
Geräusche, Rückkopplungen, kurzzeitiges Erscheinen von Personen aus dem häuslichen Umfeld im Bild, Entfernen von Inhalten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Unkenntnis
- ❖ Beabsichtigte Störung, z. B.
  - Unberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Einblick in Unterrichtsinhalte sowie Lehrer-Schüler-Interaktion
  - verbale Beschimpfungen und Provokationen, Einladung Unberechtigter durch öffentliche Weitergabe der Zugangsdaten
  - Aufzeichnung und/oder Verbreitung von Videokonferenzen bzw. Standbildern durch Abfilmen oder eine Aufzeichnung mittels lokal installierter Software ohne nachweisbare Zustimmung aller Beteiligten
  - Einspielen von pornografischem, verfassungsfeindlichem und gewaltverherrlichendem Material

## Präventives Handeln

1. Nutzen Sie die datenschutzrechtlich sicheren digitalen Dienste des Freistaates Sachsen für Ihren Online-Unterricht und weisen Sie Schülerinnen und Schüler in deren Benutzung ein.
2. Klären Sie über den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Raum auf und verdeutlichen Sie mögliche Konsequenzen der unberechtigten Weitergabe von Zugangsdaten für den nichtöffentlichen Videounterricht (SGB, § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes).
3. Belehren Sie Ihre Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten bei Minderjährigen aktenkundig zum Verhalten in Videokonferenzen und zu einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der DSGVO, des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes.
4. Weisen Sie Ihre Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass es strafbar sein kann, pornografisches, verfassungsfeindliches oder gewaltverherrlichendes Material in der Videokonferenz zu veröffentlichen bzw. zu teilen.
5. Zeigen Sie Handlungsoptionen für Kinder und Jugendliche auf, die von außen zu Störungen und Strafhandlungen aufgefordert werden.

### Kuratives Handeln

1. Werden Sie pädagogisch wirksam, wenn Schülerinnen und Schüler den Videounterricht stören.
2. Entfernen Sie unbelehrbare Störerinnen und Störer im Wiederholungsfall nach einer entsprechenden Belehrung aus dem Konferenzraum.
3. Suchen Sie das Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern außerhalb des Videounterrichts und informieren Sie über Maßnahmen im Wiederholungsfall (Schulgesetz, §39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).
4. Wenden Sie sich bei schweren und wiederholten Störungen des Videounterrichts, und wenn Sie strafbare Inhalte oder Handlungen im Videounterricht erfahren, an Ihre Schulleitung.

Eine ausführliche Anleitung zur Sicherheit in Videokonferenzen finden Sie hier:

<https://docs.schullogin.de/video-sicherheit>